



## Pressemitteilung

22.04.2016

Seite 1 von 3

Aktenzeichen

**PM 1/16**

Christoph Turnwald  
Richter am Amtsgericht /  
Dezernent für Presse- und  
Öffentlichkeitsarbeit

Durchwahl  
02241/305-399

### **Brandstiftung und Tötung des Ponys „Mario“: Anklage zugelassen**

I.

Das Jugendschöffengericht des Amtsgerichts Siegburg hat die Anklage der Staatsanwaltschaft Bonn ohne Einschränkungen zur Hauptverhandlung zugelassen. Der Hauptverhandlung beginnt am Donnerstag, den **19.05.2016** um **9.30 Uhr**.

Angeklagt sind vier Fälle der vorsätzlichen Brandstiftung (§ 306 StGB) in Tateinheit mit Sachbeschädigung (§ 303 StGB) und ein Fall der Tötung eines Wirbeltieres (§ 17 TierSchG) in Tateinheit mit Diebstahl (§ 242 StGB):

Der damals 19-jährigen Angeklagten wird vorgeworfen, Ende Mai / Anfang Juni 2015 mehrere Heu- und Strohballen an einem hölzernen Pferdeunterstand in Troisdorf angezündet zu haben. Dabei sollen unter anderem drei Sättel und ein Steigbügel beschädigt worden sein. Der Sachschaden wird auf rund 6.000,00 Euro beziffert. Anschließend soll die Angeklagte das auf der benachbarten Pferdekoppel gehaltene Shetlandpony namens „Mario“ mit zahlreichen Messerstichen getötet und den zerteilten Kadaver in einem benachbarten Waldstück abgelegt haben.

Wenige Tage später soll die Angeklagte erneut Stroh und Pferdedecken an dem Holzunterstand und auf einer nahegelegenen Weide angezündet haben. Diesmal soll das Feuer auf den Holzunterstand übergriffen haben, der dadurch beschädigt worden sein soll. Aufgrund einer psychiatrischen Erkrankung soll sich die Angeklagte bei Tatbegehung im Zustand einer verminderten Schuldfähigkeit befunden haben.

Sie ist wegen Tötung zweier Schafe und eines Zwergponys vorbestraft. Das Amtsgericht Krefeld verurteilte sie im Dezember 2013 zu einer Jugendstrafe von einem Jahr, die zur Bewährung

Anschrift  
Neue Poststr. 16  
53721 Siegburg  
Telefon  
02241 305-0  
Telefax:  
02241/305-270

Verkehrsankündigung:  
Öffentliche Verkehrsmittel  
Haltestelle Bahnhof;  
Parkplätze /-häuser Zentrum  
Markt



22.04.2016

Seite 2 von 3

## Pressemitteilung

ausgesetzt worden war. Zwischenzeitlich ist die Bewährung widerrufen worden. Aus diesem Grund befindet sich die Angeklagte derzeit in Haft.

II.

**Medienvertreter**, die an einer **Bild- oder Fernsehberichterstattung** interessiert sind, werden gebeten, sich

bis **Freitag, den 13.05.2016, 14:00 Uhr**,

bei der Pressestelle des Amtsgerichts Siegburg per E-Mail (presse@ag-siegburg.nrw.de) unter Angabe des vollständigen Namens und Arbeit- / Auftragsgebers anzumelden. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass der Zutritt zum Sitzungssaal nicht gewährleistet werden kann. Im Übrigen benötigen Journalisten keine Akkreditierung.

Wenn es wegen eines größeren Medieninteresses erforderlich wird, für Foto- und Fernsehaufnahmen eine Poolbildung vorzusehen, so wird dies nach dem 13.05.2016 per E-Mail mitgeteilt werden. Bei der Anmeldung einer Bild- oder Fernsehberichterstattung sollte daher angegeben werden, ob die Bereitschaft besteht, für den Fall einer Poolbildung die Poolführerschaft zu übernehmen.

Christoph Turnwald  
Richter am Amtsgericht /  
Dezernent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Die zitierten Rechtsnormen lauten:

§ 242 Strafgesetzbuch:

*Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*

§ 303 Strafgesetzbuch:

*Wer rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*



22.04.2016

Seite 3 von 3

## Pressemitteilung

### § 306 Strafgesetzbuch:

*(1) Wer fremde [...] land-, ernährungs- oder forstwirtschaftliche Anlagen oder Erzeugnisse in Brand setzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.*

*(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.*

### § 17 Tierschutzgesetz:

*Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer [...] ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet.*

Da die Angeklagte zum Zeitpunkt Tatbegehung noch keine 21 Jahre alt war, kann Jugendstrafrecht zur Anwendung kommen; bei Verhängung einer Jugendstrafe würden die vorgenannten Strafraumen nicht gelten. Gemäß § 18 Abs. 2 Jugendgerichtsgesetz ist eine Jugendstrafe so zu bemessen, dass die erforderliche erzieherische Einwirkung möglich ist.